

## **Satzung der Landeshauptstadt München über die Errichtung der Städtischen Fachschule für Grundschulkindbetreuung**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) in Verbindung mit Art. 27 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 613), folgende Satzung:

### **§ 1 Errichtung der Schule**

- (1) Die Landeshauptstadt München errichtet mit Beginn des Schuljahrs 2019/2020 eine Städtische Fachschule für Grundschulkindbetreuung. Die Schule ist eine Fachschule im Sinne des Art. 15 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).
- (2) Die Schule erhält die Bezeichnung „Städtische Fachschule für Grundschulkindbetreuung der Landeshauptstadt München“.
- (3) Aufgabe der Schule ist eine vertiefte Weiterbildung, welche die Schülerinnen und Schüler zum Abschluss „Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ führt.
- (4) Die Schule wird an der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik, Schlierseestraße 27 in 81539 München angegliedert und in deren Räumen untergebracht.

### **§ 2 Dauer und Kapazität der Schule**

- (1) Die Fachschule wird als zweijährige Fachschule geführt.
- (2) Die Aufnahmekapazität wird auf bis zu 25 Schülerinnen und Schüler (eine Klasse) festgelegt.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.